

<p align="center"><b>Aktuelle Satzung</b></p>	<p align="center"><b>Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes von 2003</b></p>	<p align="center"><b>Vorschlag einer neuen Satzung für Leopoldshöhe</b></p>
<p align="center"><b>SATZUNG</b></p> <p align="center"><b>über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Leopoldshöhe vom 17. Oktober 1984 in der Fassung der Änderung vom 23. Februar 2012</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 20. September 1984 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p align="center"><b>Muster einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt/Gemeinde ..... vom .....</b></p> <p>Der Rat der Stadt/Gemeinde ..... hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:</p>	<p align="center"><b>SATZUNG</b></p> <p align="center"><b>über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Leopoldshöhe vom .....</b></p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S 436) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:</p>
<p align="center"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p align="center"><b>§ 1 Erhebung des Beitrages</b></p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt/Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).</p>	<p align="center"><b>§ 1 Erhebung des Beitrages</b></p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).</p>
<p align="center"><b>§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p>(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und der Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,</li> <li>2. die Freilegung der Flächen,</li> <li>3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,</li> <li>4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rinnen und Randsteinen,</li> <li>b) Radwegen,</li> <li>c) Gehwegen,</li> <li>d) kombinierten Geh-/Radwegen</li> <li>e) Beleuchtungseinrichtungen</li> <li>f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,</li> <li>g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</li> </ol> </li> </ol>	<p align="center"><b>§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p>(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,</li> <li>2. den Wert der von der Stadt/Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,</li> <li>3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,</li> <li>4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Radwegen,</li> <li>b) Gehwegen,</li> <li>c) Beleuchtungseinrichtungen,</li> <li>d) Entwässerungseinrichtungen,</li> <li>e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</li> <li>f) Parkflächen,</li> <li>g) unselbständige Grünanlagen,</li> <li>h) Mischflächen.</li> </ol> </li> </ol>	<p align="center"><b>§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p>(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,</li> <li>2. den Wert der von der Stadt/Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,</li> <li>3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,</li> <li>4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Radwegen,</li> <li>b) Gehwegen,</li> <li>c) kombinierten Geh-/Radwegen</li> <li>d) Beleuchtungseinrichtungen,</li> <li>e) Entwässerungseinrichtungen,</li> <li>f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</li> <li>g) Parkflächen,</li> <li>h) unselbständige Grünanlagen,</li> <li>i) Mischflächen.</li> </ol> </li> </ol>

<p>h) Parkflächen. 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO. <i>(jetzt siehe § 4 Abs. 5 neue Fassung)</i></p> <p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p> <p>(4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt und abgerechnet wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann. <i>(jetzt siehe § 8 neue Fassung)</i></p>	<p>(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.</p> <p>(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.</li> <li>2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p>Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>	<p>(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.</p> <p>(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.</li> <li>2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p>Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>																								
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand</b></p> <p>(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.</p> <p>(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;"></th> <th style="width: 25%; text-align: center;">anrechenbare Breiten</th> <th style="width: 25%;"></th> <th style="width: 25%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> </tbody> </table>		anrechenbare Breiten			1	2	3	4	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Anteil der Stadt/Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand</b></p> <p>(1) Die Stadt/Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.</li> <li>b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.</li> </ol> <p>Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt/Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.</p> <p>(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Anteil der Beitrags- pflichtigen  im Übrigen</th> <th style="width: 30%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">bei (Straßenart)</td> <td style="text-align: center;">Anrechenbare Breiten</td> <td style="text-align: center;">Anteil</td> <td style="text-align: center;">Anteil der Beitrags- pflichtigen</td> </tr> </tbody> </table>		in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen  im Übrigen		bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil	Anteil der Beitrags- pflichtigen	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand</b></p> <p>(1) Die Stadt/Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.</li> <li>b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.</li> </ol> <p>Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.</p> <p>(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Anteil der Beitrags- pflichtigen  im Übrigen</th> <th style="width: 30%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">bei (Straßenart)</td> <td style="text-align: center;">Anrechenbare Breiten</td> <td style="text-align: center;">Anteil</td> <td style="text-align: center;">Anteil der Beitrags- pflichtigen</td> </tr> </tbody> </table>		in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen  im Übrigen		bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil	Anteil der Beitrags- pflichtigen
	anrechenbare Breiten																									
1	2	3	4																							
	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen  im Übrigen																								
bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil	Anteil der Beitrags- pflichtigen																							
	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriege- bieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen  im Übrigen																								
bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil	Anteil der Beitrags- pflichtigen																							

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Kombiniertes Geh-/Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	45 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.
e) Kombiniertes Geh-/Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	45 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v.H.
e) Kombiniertes Geh-/Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v.H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO), Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
<i>(jetzt siehe § 4 Abs. 5 neue Fassung)</i>			
Erläuterungen			
zu 1) bei (Straßenart)			
zu 2) in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten			
zu 3) in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich			
zu 4) Anteil der Beitragspflichtigen			
Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.			

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 - 80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	50 - 80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 - 60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 - 60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 - 40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 - 40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 - 70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 - 70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 50 - 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.			
Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.			
(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.			

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorg.	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Kombiniertes Rad-/Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) kombinierter Rad-/Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Kombiniertes Rad-/Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 60 v.H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.			
Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.			
(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.			

<p>4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als</p> <p>a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,</p> <p>b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,</p> <p>c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, auch wenn sie ganz oder teilweise durch den Außenbereich verlaufen.</p> <p>d) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.</p> <p>(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf. <i>(jetzt siehe § 8 neue Fassung)</i></p>	<p>(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.</p> <p>(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als</p> <p>1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,</p> <p>2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,</p> <p>3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,</p> <p>4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,</p> <p>5. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,</p> <p>6. verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,</p> <p>7. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.</p> <p>(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.</p>	<p>(5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.</p> <p>(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als</p> <p>1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,</p> <p>2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,</p> <p>3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,</p> <p>4. verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,</p> <p>5. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.</p>
--	---	---

<p>(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.</p> <p>(7) Für Anlagen, für welche die in Absatz 3 festgelegten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Einzelsatzung etwas anderes.</p>	<p>(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.</p> <p>(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.</p>	<p>7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.</p> <p>(8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.</p>										
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Beitragsmaßstab</b></p> <p>(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,</li> <li>2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht erhält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben unberücksichtigt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verteilung des umlagefähigen Aufwandes</b></p> <p>(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</li> <li>b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie.</li> </ol> <p>Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verteilung des umlagefähigen Aufwandes</b></p> <p>(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</li> <li>b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.</li> </ol> <p>Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.</p>										
<p>B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertersatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zugelassen ist</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>125 v.H.</td> </tr> <tr> <td>3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>150 v.H.</td> </tr> <tr> <td>4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>175 v.H.</td> </tr> <tr> <td>5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit</td> <td>200 v.H.</td> </tr> </table> <p>(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.</p>	1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zugelassen ist		2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.	3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.	4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.	5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Berücksichtigung des Maßes der Nutzung</b></p> <p>(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,</li> <li>b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,</li> <li>c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,</li> <li>d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,</li> <li>e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,</li> </ol> <p>(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt: Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Berücksichtigung des Maßes der Nutzung</b></p> <p>(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,</li> <li>b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,</li> <li>c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,</li> <li>d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,</li> <li>e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,</li> </ol> <p>(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt: Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen</p>
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zugelassen ist												
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.											
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.											
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.											
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.											

<p>(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p> <p>(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.</p> <p>Sofern diese ausschließlich für Zwecke der Landwirtschaft genutzt werden dürfen, werden sie mit 0,0333 der Grundstücksfläche angesetzt und bei ausschließlicher Nutzungsmöglichkeit für forstwirtschaftliche Zwecke mit 0,0167 der Grundstücksfläche.</p> <p>(6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,</li> <li>2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.</li> </ol> <p>(7) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.</p>	<p>auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch ....., wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch ....., wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</li> <li>b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</li> <li>c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.</li> <li>d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</li> </ol>	<p>auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</li> <li>b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</li> <li>c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.</li> </ol> <p>(4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</p>
<p>C Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffer 1 - 5 sich ergebenden Vornhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Berücksichtigung der Nutzungsart</b></p> <p>Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) 0, x bei landwirtschaftlich genutzten Flächen</li> <li>b) 0, xx bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</li> </ol> <p>(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;</li> <li>b) um 0, 5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;</li> <li>c) um 0, 5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.</li> <li>d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt wer-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Berücksichtigung der Nutzungsart</b></p> <p>Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) 0,0333 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen</li> <li>b) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</li> </ol> <p>(2) Die nach § 6 festgelegten Faktoren werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;</li> <li>b) um 0, 5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;</li> <li>c) um 0, 5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.</li> <li>d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Grundstücke mit Sakralbauten, Friedhöfe, Sportanlagen oder private Grünanlagen),</li> </ol>

	den können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abschnitte von Anlagen</b></p> <p>(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.</p> <p>(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abschnitte von Anlagen</b></p> <p>(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.</p> <p>(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.</p> <p>(3) Die Bildung von Abschnitten wird vom Rat beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. <i>(jetzt siehe § 12 neue Fassung)</i></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Kostenspaltung</b></p> <p>(1) Der Beitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Grunderwerb,</li> <li>2. die Freilegung,</li> <li>3. die Fahrbahn,</li> <li>4. die Radwege,</li> <li>5. die Gehwege,</li> <li>6. die kombinierten Geh-/Radwege,</li> <li>7. die Parkstreifen,</li> <li>8. die Beleuchtungsanlagen,</li> <li>9. die Entwässerungsanlagen</li> </ol> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Kostenspaltung</b></p> <p>Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grunderwerb,</li> <li>2. Freilegung,</li> <li>3. Fahrbahn,</li> <li>4. Radweg,</li> <li>5. Gehweg,</li> <li>6. Parkflächen,</li> <li>7. Beleuchtung,</li> <li>8. Oberflächenentwässerung,</li> <li>9. unselbständige Grünanlagen.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Kostenspaltung</b></p> <p>Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grunderwerb,</li> <li>2. Freilegung,</li> <li>3. Fahrbahn,</li> <li>4. Radweg,</li> <li>5. Gehweg,</li> <li>6. Parkflächen,</li> <li>7. Beleuchtung,</li> <li>8. Oberflächenentwässerung,</li> <li>9. unselbständige Grünanlagen.</li> </ol> <p>Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Vorausleistungen</b></p> <p>Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ablösung des Beitrages</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Vorausleistungen und Ablösung</b></p> <p>(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt/Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Vorausleistungen</b></p> <p>Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ablösung des Beitrages</b></p>

<p>Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p>(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.</p>	<p>Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Entstehung der Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) endgültigen Herstellung der Anlage</li> <li>b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8</li> <li>c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.</li> </ol> <p>(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt/Gemeinde übergegangen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Entstehung der Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) endgültigen Herstellung der Anlage</li> <li>b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8</li> <li>c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.</li> </ol>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Fälligkeit</b></p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Fälligkeit</b></p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Besondere Vorschriften für selbständige Gehwege, selbständige kombinierte Geh-/Radwege sowie land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege</b></p> <p>Die Erhebung von Beiträgen für selbständige Gehwege, selbständige kombinierte Geh-/Radwege sowie land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege richtet sich nach einer im Einzelfall zu erlassenden Satzung. <i>(entfällt)</i></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>(1) In besonderen Einzelfällen kann der Beitrag zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ermäßigt werden.</p> <p>(2) Der Beitrag kann nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. <i>(entfällt)</i></p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Sonstiges</b></p> <p>Jede Baumaßnahme, für die nach dieser Satzung Beiträge zu erheben sind, ist vom Rat zu beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Entscheidung durch den Bürgermeister</b></p> <p>Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Sonstiges</b></p> <p>Jede Baumaßnahme, für die nach dieser Satzung Beiträge zu erheben sind, ist vom Rat zu beschließen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>§ 4 dieser Satzung (mit Ausnahme von § 4 B Abs. 5) tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980, § 3 Abs. 3 – Erläuterungen zu 3, § 3 Abs. 4 c sowie § 4 B Abs. 5 treten rückwirkend zum 1. April 2006 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.</p>